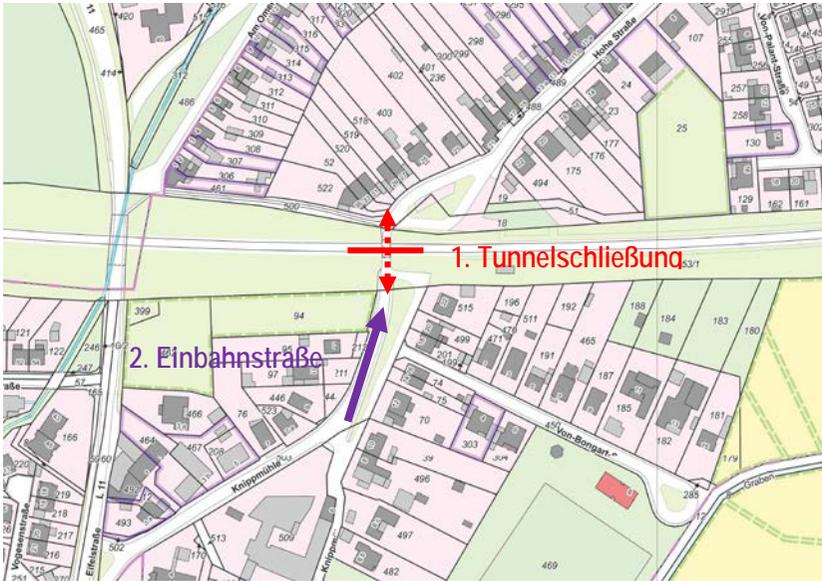


Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg -

Anlage 1

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 6

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
1	Einwender 1, Schreiben vom 03.07.2019		
1.1	<p>Antrag zur Verkehrsberuhigung der Knippmühle in Eschweiler-Nothberg im Zusammenhang mit den Bebauungsmaßnahmen Sportplatz Nothberg und der Erweiterung der oberen Knippmühle zur zweispurigen Straße</p> <p>Der Einwender beantragt eine greifende <u>Maßnahme zur Beruhigung des Durch-fahrtsverkehrs von der Eifelstraße über die untere Knippmühle durch die Bahn-<u>unterführung und umgekehrt</u></u>, da er befürchtet, dass der Zuwachs des täglichen Verkehrs mit Spitzenzeiten im Rahmen der Errichtung von zwanzig Einfamilien-häusern auf dem Gelände des Sportplatzes eine enorme zusätzliche Tagesbe-lastung durch Autoverkehr mit sich bringen wird. Er stellt fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verbindung nach Nothberg von vielen, die von Bohl herunter kommen, als kürzeste Fahrstrecke ins Dorf genutzt wird und umgekehrt, • sich etliche Fahrer und Fahrerinnen nicht an das Tempolimit 30 halten, • die Bahnunterführung einen Gefahrenschwerpunkt für Fußgänger und Be-gegnungsverkehr bildet. <p>Als weitestgehende Maßnahme schlägt er die <u>Sperrung der Durchfahrt durch die Unterführung</u> für Autos vor. Er befürchtet, dass der Begegnungsverkehr auf der Knippmühle enorm ansteigen wird und dieser durch die vorgeschlagene Maßnahme effizient entlastet würde. Auch würden dadurch Parkplätze auf der unteren Knippmühle vor und gegenüber den Häusern 7, 9 und 11 erhalten bleiben. Rettungs- und Feuerwehrfahrten könnten durch Nothberg selbst stattfin-den. Darüber hinaus befürchtet er, dass diese „greifende Verkehrsberuhi-gungsmaßnahme“ bei manchen Anwohnern nicht auf Gegenliebe stoßen wird,</p>	 <p>Durch eine Sperrung der Straße „Knippmühle“ in Höhe der Eisenbahnüberfüh-rung wird der Verkehr lediglich in umliegende Straßen verdrängt.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtig.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>aber auch für sie wäre es seiner Ansicht nach sehr vorteilhaft, da die Parksituation den Durchgangsverkehr auf der Hohe Straße ständig in schwierige Situationen zwingt. Für sie bedeutete es also nüchtern betrachtet auch eine Verkehrsberuhigung. Nach Rücksprache des Einwenders mit einer Knippmühle angesiedelten KFZ-Prüffirma befürchtet der Firmeninhaber, dass einige seiner Kunden mit Wohnwagenanhängern nicht über die Knippmühle herunter zur Eifelstraße in der dafür vorgesehenen steileren Spur fahren können, da sie dann aufsetzen. Für diese Kunden könnte man aus Sicht des Einwenders z. B. folgende Sonderregelungen finden: Fahren in der flacheren Spur/Schlüssel für die Poller in der Unterführung/Erlaubnis der Befahrung des Korkuszuwegs am Omerbach.</p>		
1.2	<p>Der Enwender schlägt aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Firma <u>eine Einbahnstraßenregelung für das Teilstück zwischen Knippmühle 7 und 11 mit der Verkehrsfließrichtung ins Dorf Nothberg</u> hinein vor. Der Einwender möchte so das extreme Problem der Einmündung in die Eifelstraße durch Linksabbieger von der Knippmühle her kommend, wo mit großem Rückstau zu rechnen wäre, entschärfen, wenn man denn nicht nach Fertigung des Kreisverkehrs das Linksabbiegen dort ganz unterbindet, was nach seiner Einschätzung eine erhebliche Reduktion von Störungen und Gefahrensituationen bedeuten würde. Man kann ja in den Kreisverkehr einfahren und dann nach einer Runde Richtung Hastenrath.</p>	<p>Auch bei der Einrichtung einer Einbahnstraße wird eine Verkehrsverlagerung auf benachbarte Straßen erreicht. Im Hinblick auf die gewünschten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen („...etliche Fahrer und Fahrerinnen halten sich nicht an das Tempolimit 30...“) ist eine Einbahnstraße ebenfalls kontraproduktiv, da sich das Geschwindigkeitsniveau hierdurch tendenziell erhöht da nicht mit Gegenverkehr gerechnet werden muss.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Realisierung des Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt Eifelstraße/Südstraße/Zechenstraße kann derzeit keine belastbare Aussage gemacht werden, dieses Projekt wird federführend vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen bearbeitet.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
1.3	<p>Eine bloße <u>Einrichtung eines Anliegerstraßengebots</u> auf der gesamten Knippmühle ist aus Sicht des Einwenders verkehrstechnisch zwar auch eine Lösung, müsste aber streng überwacht werden und stellt für ihn insofern faktisch keine Verbesserung dar.</p>	<p>Die Überwachung des fließenden Verkehrs liegt in der Zuständigkeit der Polizei. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Einhaltung des Durchfahrtsverbotes im Bereich Knippmühle mit hoher Priorität überwacht werden würden. Der Einschätzung des Einwenders kann daher zugestimmt werden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2	Einwender 2, Schreiben vom 09.07.2019		
2.1	<p>Für den Einwender stellen sich aus dem Aufstellungsverfahren nachfolgende Fragen:</p> <p>Wie soll der zeitliche Ablauf, in Bezug zum Neubaugebiet, für die Erweiterung der Straße Knippmühle sein?</p>	<p>Zunächst ist beabsichtigt, den Einmündungsbereich Knippmühle/Von-Bongart-Straße aufzuweiten, anschließend sollen Kanalbauarbeiten und eine Ertüchtigung der Fahrbahn in der Von-Bongart-Straße vorgenommen werden. Erst danach soll die Erschließung des Bebauungsplangebietes 181 - Sportplatz</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>Nothberg – erfolgen, d.h. es werden die Kanäle im Baugebiet verlegt und die Baustraße hergestellt. Hieran schließt sich die Errichtung der Hochbauten durch die privaten Bauherren an, nach Abschluss der Hochbauarbeiten erfolgt wiederum mit dem Endausbau die Fertigstellung der Straße.</p> <p>Regelungen für zeitliche Abläufe privater Hochbauarbeiten bzw. Straßenbau-maßnahmen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	
2.2	Wird der Zeitraum für die Bebauung und damit die erhöhte Verkehrs-, Lärm- und Schmutzbelastung während der Bebauung, mit Rücksicht auf die Anwohner eingeschränkt (z.B. 2 Jahre)?	Eine Beschränkung der Bauzeit auf einen bestimmten Zeitraum ist nicht möglich. Regelungen für zeitliche Abläufe privater Hochbauarbeiten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.3	Werden der Abwasserkanal und die Straßen Von-Bongart-Str. und Knippmühle saniert? In welcher zeitlichen Abfolge? Entstehen Kosten, die auf die Anlieger umgelegt werden?	<p>Eine Sanierung des Kanals ist erforderlich. In den Bereichen, in denen die Kanalarbeiten in offener Bauweise erfolgen, erfolgt auch eine Sanierung der Straße.</p> <p>Eine Kostenbeteiligung der Bürger erfolgt gemäß der Entwässerungssatzung voraussichtlich nur im Rahmen ggf. notwendiger Hausanschlusserneuerungen.</p> <p>Die zeitliche Planung der Tiefbaumaßnahmen sowie Regelungen zur Kostentragung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.4	Wie in der Begründung zu lesen ist, kann im Neubaugebiet das Regenwasser nicht versickert werden, wie wird dieses abgeführt, reicht der vorhandene Abwasserkanal aus?	<p>Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer der geplanten Gebäude werden über einen neu zu errichtenden Kanal innerhalb der Planstraße bzw. den in der Von-Bongart-Straße vorhandenen Mischwasserkanal der Kläranlage zugeleitet.</p> <p>Für die anfallenden Abwässer ist die Errichtung eines Stauraumkanals innerhalb des Planungsgebiets erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.5	Welche Unkosten kommen, durch die gesamte Maßnahme, auf die Anwohner der Von-Bongart-Straße und der Knippmühle zu und falls, wie hoch sind diese?	<p>Die Kosten für die Aufweitung der Einmündung Kippmühle/Von-Bongart-Straße und die Ertüchtigung der Fahrbahn der Von-Bongart-Straße sind maßnahmenbedingt, d.h. durch die Erschließung des Bebauungsplangebietes verursacht und werden demzufolge den Erschließungskosten des Baugebietes zugeordnet und nicht den Anwohnern der Von-Bongart-Straße und der Straße „Knippmühle“.</p> <p>Regelungen zur Kostentragung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
2.6	Wer kommt für die vom Plankonzept abweichenden (1,5 Mill. €), eventuell entstehenden Mehrkosten auf?	Sofern sich im weiteren Planungsprozess Abweichungen von der Kostenschätzung ergeben, werden diese vom Bauherrn, d. h. von der Stadt Eschweiler getragen. Im Übrigen sind verbindliche Regelungen zur Kostentragung nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.7	Wie wird das Verkehrsführungs- und Rettungswegkonzept während und nach der Bebauungsmaßnahme gewährleistet?	Wie bei allen Tiefbaumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum üblich wird auch hier eine Verkehrsordnung auf Basis der Straßenverkehrsordnung erfolgen. Hierbei werden neben den Belangen der Anlieger auch die der Feuerwehr und Rettungsdienste berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.8	Reicht das Parkplatzangebot nach der Bebauungsmaßnahme aus? Auf der Von- Bongart-Str. stehen zurzeit keine zusätzlichen Parkplätze zur Verfügung.	<p>Der städtebauliche Entwurf sieht insgesamt die Errichtung von 23 neuen Häusern (EH/DDH) vor. Für die Doppelhäuser (18) wird eine Festsetzung getroffen, die nur eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässt, für die freistehenden Einfamilienhäuser (5) werden maximal zwei Wohneinheiten zugelassen. Das sind bei 18 DHH und 5 EFH insgesamt maximal 28 Wohneinheiten.</p> <p>Nach der neuen Stellplatzsatzung der Stadt Eschweiler ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze pro Wohneinheit mit 1,5 angegeben. Selbst wenn man diese Anzahl auf 2 pro Wohneinheit erhöhen würde, werden maximal 56 PKW-Stellplätze für maximal 28 Wohneinheiten erforderlich. Diese Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken anzulegen.</p> <p>Innerhalb der Erschließungsfläche des neuen Baugebietes bzw. im Verkehrsberuhigten Bereich sind 12 Parkplätze vorgesehen, die für Besucher zur Verfügung stehen.</p> <p>Eine Fläche mit 16 Parkplätzen an der Einmündung zur Von-Bongart-Straße wird als Verkehrsberuhigter Bereich mit der Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche - festgesetzt. Sie steht auch den Nutzern des Sportheims zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.9	Ist ein Ausgleich für den wegfallenden Baumbestand und die Grünfläche, durch die Erweiterung an der Knippmühle, vorgesehen? Wie groß und wo ?	<p>Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages bewertet. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden festgelegt.</p> <p>Der Böschungsbereich an der Knippmühle mit dem Baumbestand liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Er wurde somit bei der Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung berücksichtigt. Ein Ersatz für den ggfls. entfallenden Baumbestand wird der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler entsprechend</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		geschaffen.	
2.10	Wer ist für den Strauchschnitt und die Straßenreinigung im Bereich des ehemaligen Sportlerheims zuständig und wie oft wird dort monatlich gereinigt? In der Vergangenheit und auch jetzt stark vernachlässigt!	Die Außenanlagen des Sportplatzes wurden in der Vergangenheit vom Fußballverein gepflegt. Seit der Aufgabe der Nutzung liegt die Pflege bei der Stadt Eschweiler. Der Rückschnitt der Gehölze erfolgt durch den Baubetriebshof nach Erfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.11	Was geschieht in Zukunft mit dem Sportheim, wenn die erhaltenen Zuschüsse nicht mehr zurückgezahlt werden müssen?	Die Zuschüsse für das Sportlerheim haben eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Das Sportheim wurde 2012 errichtet. Die Zweckbindungsfrist endet somit 2037. Über eine Nutzung nach 2037 können keine Aussagen getroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.12	Der Bodenbelag auf dem Sportplatz ist belastet. Wie wird eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner durch die entstehenden Stäube bei der Abtragung verhindert?	Zur Unterdrückung von Staubbildung ist bei Erdarbeiten Sorgfalt auf eine umsichtige Arbeitsweise zu legen wie z.B. durch Fahren in Schrittgeschwindigkeit und (bei Trockenheit) durch besprühen mit Wasser.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.13	Wo liegen die kartierten Grubenschächte im Bereich des Bebauungsplans 181 und wo kann man detaillierte Informationen bekommen?	Der beauftragte Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan 181 bestehen. Die Stellungnahme kann bei der Verwaltung eingesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Einwender 3, Schreiben vom 10.07.2019		
3.1	Der Einwender äußert folgende Einwände/Bedenken zum Planverfahren: Kostenübernahme:		
3.1.1	Bei einem Gespräch der Anwohner mit Herrn Bertram am 21.05.2019 wurde von diesem zugesichert, dass die Anwohner der Von-Bongart-Straße/Knippmühle keinerlei Straßenbaukosten zu übernehmen haben. Wird dies schriftlich zugesichert werden?	Siehe Stellungnahme zu Punkt 2.5 Regelungen zur Kostentragung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Daher erfolgt im Rahmen des Planverfahrens auch keine schriftliche Zusicherung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.1.2	Die Zusage, dass den Anwohnern der Von-Bongart-Str. / Knippmühle keine Kosten entstehen muss entsprechend auch für eventuell entstehende Kosten der Kanalisation gelten. Zusicherung?	Die Erneuerung und Sanierung des Hauptkanals ist gebührenfinanziert und wird somit im Nachgang auch nicht auf die Anwohner umgelegt. Eine Kostenbeteiligung der Anwohner erfolgt gemäß der Entwässerungssatzung nur im Zusammenhang mit der notwendigen Erneuerung schadhafter Hausanschlussleitungen. Regelungen zur Kostentragung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Daher erfolgt im Rahmen des Planverfahrens auch keine schriftli-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		che Zusicherung.	
3.2	Entwässerung des Neubaugebietes: Es ist geplant, die Abwässer in die vorhandene Kanalisation der Von-Bongart-Straße einzuleiten, das Regenwasser soll in den Omerbach eingeleitet werden.		
3.2.1	Wie ist die Ableitung des Regenwassers geplant? Oberhalb/unterhalb der Erde?	Entgegen der ursprünglichen Planung wird keine Ableitung der Niederschlagswässer in den Omerbach stattfinden. Das Niederschlagswasser wird gemeinsam mit dem Schmutzwasser über die Mischwasserkanalisation in der Von-Bongart-Straße entsorgt. Ein entsprechend dimensionierter Stauraumkanal wird innerhalb des Planungsgebiets errichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2.2	Ist ein Auffangbecken zum Schutz vor zusätzlichem Hochwasser/Überschwemmungen im weiteren Verlauf des Omerbachs vorgesehen?	Siehe Stellungnahme zu Punkt 3.2.1. Es wird keine Ableitung der Niederschlagswässer in den Omerbach stattfinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2.3	Wird die zu schützende Hecke in Mitleidenschaft gezogen?	Die freiwachsende Hecke im Südwesten des Sportplatzes soll als Ortsrandeingrünung erhalten und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2.4	Sind die Besitzer der entsprechenden Grundstücke informiert/einverstanden	Es handelt sich um ein städtisches Grundstück.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2.5	Es handelt sich evtl. um geschützte Landschaftsbereiche. Ist das berücksichtigt?	Die Festsetzungen des Landschaftsplanes III -Eschweiler/Stolberg- für die südwestlich gelegenen Grundstücke bis zum Omerbach sind hier bekannt. Die Berücksichtigung der Schutzgebiete ist gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2.6	Eine Einleitung von Regenwasser in den Omerbach führt bei Starkregen oder bei Schneeschmelze zwangsläufig zu einem höheren Wasserspiegel als bisher. Dies wird dazu führen, dass zusätzliche Häuser in Nothberg jetzt in ein Hochwassergefährdungsgebiet fallen. Dies ist den Besitzern der Häuser nicht zuzumuten. Ebenfalls führt die Einleitung evtl. dazu, dass nicht bebaute Grundstücke Hochwassergefährdungsgebiet werden und somit nicht mehr als Bauland zur Verfügung stehen. Ist das berücksichtigt? Auch das ist nach Meinung des Einwenders den Besitzern der betroffenen Grundstücke nicht zuzumuten. Als Anlage ist eine Kopie der entsprechenden Hochwassergefahrenkarte (siehe Anlage 6) beigefügt. Der Einwender fragt nach entsprechenden Berechnungen, wie	Siehe Stellungnahme zu Punkt 3.2.1. Es wird keine Ableitung der Niederschlagswässer in den Omerbach stattfinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	sich die Einleitung des Oberflächenwassers konkret auswirken wird.		
3.2.7	Wer trägt die Folgekosten der Regenwasserkanäle? Ist das in der Planung kalkuliert?	Der Kanalbau in der Von-Bongart-Straße ist gebührenfinanziert. Entsprechende Mittel wurden im städtischen Haushalt berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.3	Verkehrsbelastung: Bei einem Neubau von 24 Einfamilienhäusern, angenommenen 2 PKW pro Haushalt und ca. 4-5 Fahrten je PKW pro Tag, ist mit einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen als bisher bei 10 Häusern auf der Von-Bongart-Straße.		
3.3.1	Bereits jetzt ist zu Stoßzeiten die Zufahrt zur Eifelstraße mit langen Wartezeiten verbunden. Wenn man davon ausgeht, dass im Neubaugebiet junge Familien - wie vorgesehen - wohnen werden, ist abzusehen, dass es zu den Stoßzeiten (Kindergarten/Schule) zu nicht akzeptablen Wartezeiten kommen wird. Wie soll diese Situation gelöst werden oder müssen die Anwohner das einfach so in Kauf nehmen?	Aus Sicht des Fachamtes wird die Umsetzung des Bebauungsplans zu keiner signifikanten Erhöhung der Verkehre führen. Die vorhandenen Querschnitte sind geeignet, die bestehenden und zukünftigen Verkehre aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.3.2	Der Verkehr auf der Knippmühle/Hohe Straße ist jetzt schon durch Fahrzeuge beeinträchtigt, die diese Strecke als Abkürzung nutzen. Auch die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wird nicht unbedingt eingehalten. Gibt es eine Möglichkeit, eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme durchzuführen? Oder eventuell eine Anwohnerregelung?	Eine Beschränkung der Zufahrt zur Straße „Knippmühle“ ist derzeit nicht vorhanden, auch zukünftig ist <u>keine</u> Beschränkung der Nutzung z.B. nur für Anlieger vorgesehen. Siehe Stellungnahmen zu den Punkten 1.1, 1.2 und 1.3	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.3.3	Im Winter ist der Weg von der Von-Bongart-Str. zur Eifelstraße oder auch zur Cäcilienstraße eine Rutschpartie mit entsprechenden gefährlichen Situationen. Diese werden deutlich gehäuft auftreten, wenn zusätzlich ca. 50 PKW mehrfach täglich diese Strecke fahren werden/müssen. Es gibt keine andere Möglichkeit, mit dem PKW irgendwo hin zu kommen: nur Eifelstraße oder Cäcilienstraße. Welche Lösung stellt die Verwaltung sich vor?	Aufgrund der vorhandenen Topographie wird die Straße „Knippmühle“ (von Eifelstraße bis Stichstraße 4a bis 6c) im Winterdienst in der ersten Dringlichkeitsstufe geräumt und gestreut.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.3.4	Der Begegnungsverkehr an der Einmündung Knippmühle/Von-Bongart -Straße ist extrem knapp mit notwendigem Hin- und Her-Rangieren. Kann garantiert werden, dass sich das durch die geplante „Mauer“ ändert?	Die geplante Stützmauer dient zur Aufweitung der Straße „Knippmühle“ im Einmündungsbereich zur Von-Bongart-Straße. Die Bemessung der Radian und Querschnitte erfolgte mit einer Fahrkurve für Lkw, so dass die Platzsituation an dieser Einmündung insgesamt verbessert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.3.5	Wird es weiterhin einen Bürgersteig unterhalb der „Mauer“ geben?	Unterhalb der Stützmauer ist ein Gehweg geplant.	Die Stellungnahme

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Die Ausbauplanung ist nicht jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	wird zur Kenntnis genommen.
3.3.6	Durch den höheren Autoverkehr wird es zu einer höheren Schadstoffbelastung kommen. Gibt es da eine belastbare und fundierte Folgenabschätzung, insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Belastung zusätzlich zur bestehenden Bahnstrecke (Lärm, Feinstaub, Erschütterungen) erfolgt?	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Emissionsquellen vorhanden. Aktuelle Daten zur Luftbelastung aus dem Umfeld liegen nicht vor. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Umweltzone der Stadt Eschweiler.</p> <p>Die klimatischen Verhältnisse im Umfeld des Plangebietes werden durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Im „Stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler“ (2002) werden offene, nicht bewaldete Flächen und Flächen mit sehr lockerer bzw. vereinzelt vorkommender Bebauung dem „Freilandklima“ zugeordnet. Hierzu zählt auch das Plangebiet. Das Freiland ist durch eine große Temperaturamplitude gekennzeichnet. Die offenen Flächen (Felder, Wiesen) heizen sich tagsüber, bedingt durch die Vegetationsstruktur unterschiedlich stark auf. Nachts ist das Freiland durch Abkühlung und Kaltluftbildung gekennzeichnet, die dann entlang natürlicher Leitlinien (Fluss-/Bachläufe, Geländeeinschnitte) in den Siedlungsbereich gelangen kann.</p> <p>Im Baugebiet „Sportplatz Nothberg“ werden maximal 23 Wohnhäuser in zweigeschossiger Bauweise errichtet. Die geplanten 18 Doppelhaushälften erhalten maximal eine Wohneinheit und die fünf freistehenden Einfamilienhäuser können mit maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden. Das bedeutet in der Summe maximal 28 Wohneinheiten. Bei der hier zu erwartenden äußerst geringen Verkehrserhöhung ist nicht von einer nennenswerten Erhöhung der Schadstoffbelastung auszugehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Einwender 4, Schreiben vom 11.07.2019		
4.1	Der Einwender weist darauf hin, dass sich zwischen der oberen und der unteren Knippmühle ein Baumbestand befindet. Gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler ist ein Fällen dieses Baumbestandes nicht gestattet, da der Stammumfang 100 cm über dem Boden zum Teil ca. 150 cm beträgt. Zudem macht der vorhandene Baumbestand einen bedeutenden Anteil der Wohnqualität an der oberen Knippmühle aus, insbesondere durch Beschattung der Gebäude an Nachmittagen und Abenden im Hochsommer. Einen Wegfall dieser Beschattung würde für einige Anwohner einen höheren Energieaufwand für	Der Baumbestand an der Knippmühle trägt zur Verbesserung des Kleinklimas und Bereicherung des Wohnumfeldes bei. Eine Entfernung erfolgt nur dann, wenn Gründe hierfür nach Baumschutzsatzung vorliegen. Dies können u.a. auch erforderliche unabweisbare bauliche Maßnahmen sein. Die Unabweisbarkeit ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. der Ausführungsplanung zu belegen. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Ersatzpflanzungen durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Kühlung bedeuten (CO2-Bilanz!).		
4.2	Regen versickert derzeit in der Böschung zwischen oberer und unterer Knippmühle oder läuft über die untere Knippmühle ab. Wie soll das Regenwasser zukünftig abgeführt werden, ohne den zu erwartenden Verkehr oder die anliegenden Gebäude zu gefährden, insbesondere wenn die für die Zukunft erwarteten häufigeren Starkregenereignisse eintreten?	Zukünftig werden die obere und untere Knippmühle durch eine Stützwand getrennt, da der Umbau der Verkehrsfläche bzw. ihre Verbreiterung nur unter Einbeziehung der Böschung realisiert werden kann. Die befestigte Verkehrsfläche wird zukünftig über die Straßentwässerung entwässert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.3	Der Einwender bittet um Benennung der ökologischen Auswirkungen der Entfernung der Böschung. Wurde untersucht, ob dort gefährdete Arten leben? Gefährdete Eidechsenpopulationen können zum Beispiel auf wenigen Quadratmetern bestehen, wie es aus Stolberg bekannt ist. Wer hat diese Begutachtung durchgeführt?	Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde mit Datum vom 18. März 2020 durch die Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH, Aachen eine Artenschutzprüfung (ASP I) vorgelegt. Eine Artenschutzprüfung ist bei allen Bauleitplanverfahren gesetzlich vorgeschrieben. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nicht mit Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote gem § 44 BNatSchG zu rechnen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.4	Welche unmittelbaren Auswirkungen sind durch die geplanten Baumaßnahmen für die Anlieger der oberen Knippmühle zu erwarten, zum Beispiel auf Begrenzungsmauern der Grundstücke? Dem Einwender ist nicht klar, wie während der geplanten Baumaßnahmen eine Zufahrt zu den Grundstücken möglich sein soll und wie die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet wird.	Im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen findet eine Beweissicherung an den angrenzenden Gebäuden statt. Im Zuge dieser Beweissicherung werden bereits vorhandene Schäden dokumentiert, damit evtl. im Zuge der Baumaßnahme auftretende Beschädigungen hiervon abgegrenzt werden können. Des Weiteren erfolgt eine Verkehrsordnung gemäß Straßenverkehrsordnung. Hier werden die Belange aller Verkehrsteilnehmer (MiV, Fußgänger und Radfahrer) und auch die der Anlieger berücksichtigt. Naturgemäß gehen aber mit Tiefbauarbeiten im Straßenraum immer auch gewisse Einschränkungen, Behinderungen und Belastungen der Anlieger einher. Die Umsetzung der konkreten Baumaßnahme ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.5	In welcher Höhe sind Straßenausbaubeiträge zu erwarten? Eine frühzeitige Information darüber wird als hilfreich angesehen.	Siehe Stellungnahme zu Punkt 2.5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.6	In welcher Höhe sind Kosten für den Ausbau zu erwarten?	Siehe Stellungnahme zu Punkt 2.5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.